

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg**

**Schwecke, W.**

**Bremen, 1913**

II. Volksschulen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3847**

- 30 Sch.); Fedderwarden (1 L., 22 Sch.); Lohne (2 L., 45 Sch.); Lönningen (2 L., 50 Sch.).
- b. Privatmädchenschulen: je eine in Damme (1 Lehrerin, 34 Schülerinnen); Fever (3 Lhrn., 81 Sch.); Lönningen (1 Lhrn., 36 Sch.); Wechta (1 Lhrn., 25 Sch.).
- c. Gemischte Privatschulen (für Knaben und Mädchen gemeinsam): je eine in Burhave (2 Lehrerinnen, 18 Knaben, 15 Mädchen); Dedesdorf (1 Lhrn., 8 Kn., 9 M.); Hohenkirchen (1 Lehrer, 6 Kn., 12 M.); Jade (2 Lhrn., 10 Kn., 8 M.); Lohne (4 Lhrn., 25 Kn., 137 M.); Stollhamm (2 Lhrn., 8 Kn., 14 M.); Strückhausen (1 Lhrn., 5 Kn., 7 M.); Wangerooze (1 Lhrn., 8 Kn., 10 M.); Wüppels (1 Lhrn., 7 Kn., 5 M.); drei in Wilbeshausen: eine evangelische Schule (1 L. und 1 Lhrn.; 21 Kn., 18 M.); eine kath. Schule (1 Lhrn., 17 Kn., 9 M.) und noch eine dritte Schule (1 Lhrn., 1 Kn., 9 M.). — Über eine Privatschule in Rastede ist Näheres nicht mitgeteilt worden.

## II. Volksschulen.

Die Volksschule ist ein Kind der nachreformatorischen Zeit. Vor dem 30jährigen Kriege gab es nur wenige Gebiete im Deutschen Reiche, in denen von einem Volksschulwesen die Rede sein konnte. Es waren dies namentlich Städte, wie Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Nürnberg, Bamberg, Ingolstadt, München und wenige Landgebiete, zu denen u. a. Butjadingen gehörte.

Die Anfänge des Volksschulwesens wurzeln im städtischen Leben und reichen zurück bis ins Mittelalter. Wir finden sie verkörpert in den städtischen und privaten Lese-, Schreib- und Rechenschulen. So wurden schon am Anfange des 14. Jahrhunderts in Lübeck vier dudiesche (dudiesche, düdiesche) Scriffsholen errichtet, desgleichen in Eßlingen 1326. Aus Hessen werden im 12. und 14. Jahrhundert 14 Städte mit solchen Schulen namhaft gemacht. In Mainz gab es schon im 13. Jahrhundert Lehrfrauen.

Gegenstände des Unterrichts in diesen Schulen waren nach einer Braunschweiger Angabe von 1420: „schriven unde lesen dat alphabet unde dudiesche (düdiesche) hofe und breve.“ Das Rechnen kam dann noch hinzu. Als Schüler wird man künftige Kaufleute und Handwerker zu denken haben. Es war eine Art Berufsbildung, die hier vermittelt wurde, wie überhaupt die alten Bildungsziele die Berufsbildung, Fachbildung, die Erziehung ad hoc, mehr in den Vordergrund stellten. Das Wort Allgemeinbildung war noch nicht geprägt. Seit 1350 läßt sich der Besitz des Lesens und Schreibens in größerem Umfange feststellen. In einer Mainzer Schrift lesen wir um 1500: „Alle Welt will jetzt lesen und schreiben lernen.“ Man darf annehmen, daß am Ausgange des Mittelalters die Bevölkerung in den größeren Städten,



abgesehen von den niedersten Ständen, des Lesens und Schreibens kundig war. Die Sturmeseile, womit sich Luthers Schriften fortpflanzten und die Massen ergriffen, wäre ja auch sonst nicht zu erklären.

Die Lese-, Schreib- und Rechenschulen hatten einen schweren Stand gegenüber den Kirchschulen. Die Kirche sah darin einen Eingriff in ihre Sonderrechte, die Kirchschullehrer einen ihre Einnahme schmälern den Wettbewerb. Auch von den städtischen Lateinschulen, die neben den Kirchschulen allein als „rechte“ Schulen galten, wurden sie scheel angesehen. Im Beginn des 16. Jahrhunderts klagt der Hamburger Scholastikus (Schulaufsesser), es würden täglich von alten Weibern und anderen Personen Schulen angelegt. Es war eine Rechts- und Geldfrage, welche diesen Streit veranlaßte. Die „deutschen“ Schulen haben sich aber trotz aller Anfeindungen nicht nur erhalten, sondern immer weiter ausgebreitet. In München waren 1570 neben drei lateinischen Schulen 19 Lehranstalten „deutscher“ Schulmeister vorhanden.

In unserer engeren Heimat ist der Gang der Dinge nicht anders gewesen. Das zeigen u. a. die Schulverhältnisse in Wildeshausen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die dort seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts bestehende lateinische Schule des Alexanderstiftes (vgl. S. 388) erhielt in den von Magistrat und Bürgerschaft geförderten Nebenschulen einen starken Wettbewerb. Der in der Stiftsschule erteilte, auf Schreiben, Lesen (von vornherein am Lateinischen gelernt) und die „prima artium rudimenta“ sich erstreckende Unterricht genügte nicht mehr den Anforderungen der Zeit. Das Kapitel St. Alexandri wollte dem Verlangen der Bürger entgegenkommen und den Befähigten unter den Vikaren gestatten, Privatunterricht zu erteilen. Dies wurde aber von anderer Seite als eine Freigabe des Unterrichts aufgefaßt und veranlaßte einen auswärtigen Schreib- und Rechenmeister, etwa um 1570, unter Berufung auf die von Bürgermeister und Rat erteilte Genehmigung, in Wildeshausen eine neue Schule zu errichten. Sein Unternehmen war erfolgreich. Das Kapitel aber rief gegen ihn die Hilfe der Staatsgewalt an, und der Eindringling wurde vom Bischöflich Münsterschen Drost — Wildeshausen war seit 1523 Münstersches Besitztum — kurzer Hand aus der Stadt verwiesen. Nun war der alte Zustand wieder da. Er blieb weiter bestehen, bis 1583 abermals ein ausländischer Schreib- und Rechenmeister in die Stadt kam und eine Schule errichtete. Ihm vertrauten nicht nur die meisten Bürger ihre Kinder an, sondern auch aus der Umgegend erhielt er Zuspruch, zum Teil weit her, sogar aus Beckta. Auch er mußte das Feld räumen. Das Kapitel hatte sich direkt an den Landesherrn, den Bischof von Münster gewandt. Dieser hatte befohlen, daß der fremde Schulmeister binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen habe.

Das Beispiel von der Wildeshausener Schule ist typisch. Auch anderswo mußten die ersten deutschen Schulen oft jahrzehntelang kämpfen, bis sie sich durchsetzten. Anfangs waren sie Privatunternehmungen. Das Stadtr Regiment nahm sie aber frühzeitig in seinen Schutz und entwickelte sie weiter, bis später auch der Staat seine Hand darauf legte.



Auch die Person des ausgewiesenen Schreib- und Rechenmeisters ist typisch. Wir dürfen annehmen, daß er einer Schulmeisterzunft angehörte, deren Mitglieder von Ort zu Ort zogen, ihre Dienste anboten und Privilegien erwarben, u. a. das Recht, Firmenschilder auszuhängen wie die Handwerker.

Nicht selten bildeten die ersten Volksschuleinrichtungen Anhängsel der städtischen oder staatlichen Lateinschulen. Diese nahmen auch sogenannte deutsche Schüler auf, die nicht studieren wollten. Die deutschen Schüler waren und blieben aber in der Regel die Stiefkinder der Anstalt. So wurde in Zeven bei der Gründung der Lateinschule im Jahre 1573 die schon bestehende Kirchspielschule (Elementarschule) mit der neuen Anstalt als unterste Klasse verbunden. Wegen Überfüllung wurde aber bald die Mädchenschule abgetrennt, etwa um 1640, später auch eine Vorstadt- und eine Armenschule. Damit hörte jedoch die Verbindung mit der Elementarschule nicht auf. Noch im Jahre 1839 hatte das Gymnasium in Zeven Volksschulnebenklassen. Die Grundschule hat das Gymnasium auch heutzutage noch mit der Volksschule gemeinsam.

In Oldenburg bestand an der höheren Schule eine ähnliche Unterrichtsgemeinschaft, wie sie in Zeven war. Rechenunterricht wurde lange Zeit nur an der Lateinschule erteilt, noch im 18. Jahrhundert. Peter Tielemann, von 1717—1741 Rechen- und Schreibmeister an der lateinischen Schule, dem späteren Gymnasium, hatte täglich von 4—7 Abendschule für Knaben und Mädchen. Das Recht dazu war ihm im Jahre 1729 in einer eigenen Bestallung „privatim übertragen.“ Die Lehrer an der Stadtschule und den übrigen Winkel- und Klippeschulen durften nur im Lesen und Beten unterrichten, ein Gebot, das vielfach übertreten wurde. Der Zug der Zeit ließ sich eben nicht hemmen. Bei den fortwährenden Klagen der Lehrer an der Lateinschule über solche Eingriffe in ihre Rechte trat der Magistrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer auf die Seite der Stadtschullehrer, und die Nebenschulen (Klippeschulen) vermehrten sich von Jahr zu Jahr. Auch von Frauen geleitete Mädchenschulen taten sich auf.

Die Staatsregierungen betätigten sich an dem Ausbau der Volksschule in der Hauptsache zunächst nur als Gesetzgeber und Beschützer, durch finanzielle Beihilfe erst später. In Württemberg begann der Herzog Christoph schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen über Stadt und Land gleichmäßig sich erstreckenden Aufbau des Schulwesens. Es werden in allen Dörfern deutsche Schulen gefordert. Nach dem Muster von Württemberg ging man bald auch in Braunschweig (1569), in Lippe und in Kursachsen (1580) vor.

Diese Strömung hat sich verhältnismäßig früh auch in unserm Heimlande geltend gemacht, in Bezug auf das Volksschulwesen ähnlich wie in Württemberg, jedoch mit dem Unterschiede, daß dort der 30jährige Krieg alles wieder zerstörte, während bei uns, d. i. in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die Entwicklung nicht unterbrochen wurde, dank der klugen Politik Anton Günthers. Die Errichtung von Schulen in allen Gemeinden wird zuerst von Fräulein Maria in der Zeverschen Kirchenordnung von 1562 betont.



Die erste sichere Nachricht, daß sich auch die gräfliche Regierung in Oldenburg bewogen sah, die Gründung und den Ausbau der Volksschule in die Hand zu nehmen, finden wir in einem 1571 geschlossenen Vertrage zwischen den Butjadüngern einerseits und den Grafen Julius von Braunschweig und Anton von Oldenburg andererseits, betreffend Einziehung der Lehen und Kirchengüter. Braunschweig-Lüneburg hatte damals Lehnrechte in Butjadingen. Die Butjadünger hatten sich 1570 beschwert, sie hätten infolge jener Einziehung nicht das Notdürftigste behalten, „und im ganzen Lande sei etliche Jahre her keine Schule gehalten.“ In dem Vertrage von 1571 wurde nun u. a. bestimmt, daß „alle befundene mangel, sowohl der güter, als personen nach möglichkeit abgeschafft und Kinderschule zu notwendiger erziehung der blühenden Jugend aufgerichtet werden solle.“ Nach der Beschwerde der Butjadünger scheint es also, als ob vor Einziehung der Lehen und Kirchengüter, d. i. vor 1531 oder 1532, in katholischer Zeit, dortzulande schon ein geordnetes Unterrichtswesen bestanden habe. Wahrscheinlich handelte es sich nur um einige wenige von Vikaren und Kaplänen gehaltene Lateinschulen, wie sie später in Stollhamm und Rodenkirchen bestanden, oder um sonntäglichen Unterricht zur Einübung von Kirchengesängen. An ein über das ganze Gebiet sich erstreckendes Volksschulwesen dürfen wir dabei nicht denken.

Es ist das Verdienst des Grafen Johann VII., des Vorgängers von Anton Günther, daß die Sache des Volksschulunterrichts tatkräftig in Angriff genommen wurde. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung berief er Hamelmann als Superintendenten, und eine Kirchenordnung wurde eingeführt, die auch Bestimmungen über Kinderschulen und Mädleinschulen enthielt. Diese sollten neben Lateinschulen bestehen.

So haben wir also gesehen: Als das Verlangen nach Volksschulunterricht anfang, sich tatkräftig geltend zu machen, konnte es weder auf Grund der kirchlichen Einrichtungen noch durch die städtischen und staatlichen Lateinschulen befriedigt werden. Es entstanden in den Städten Lese-, Schreib- und Rechen-schulen, die als Privatunternehmungen dem Bedürfnisse des praktischen Lebens entsprangen und sich unter dem Schutze des Stadtreiments und mit Hilfe des Staates weiter entwickelten. Die politische Gemeinde und der Staat, die heutigen Träger der Volksschule, sind auch ihre Schöpfer.

Daß auch die Kirche bei der Gründung und dem Aufbau des Volksschulwesens, namentlich auf dem Lande, mit Hand angelegt hat, versteht sich von selbst. Das konnte gar nicht anders sein, denn kirchliche und staatliche Betätigungen liefen im 16. und 17. Jahrhundert noch überall ineinander und durcheinander, besonders in den Dorfgemeinden. Bürgerliche und kirchliche Gemeinde deckten sich. Wer jener angehörte, gehörte auch dieser an. Angehörige anderer Konfessionen, die eigentlich nicht geduldet wurden, hatten nicht das Recht der Gemeindebildung. Das Gemeindegewesen war ein bürgerlich-kirchliches nach dem Grundsätze „cuius regio eius religio.“ Wie einerseits die Bögte (Staatsbeamte, Vorsteher einer oder mehrerer zu einer Bögte vereinigten

Gemeinden) und Juraten in kirchlichen Angelegenheiten mitzureden und weitgehende Aufsichtsrechte hatten, so waren andererseits den Geistlichen vielfach rein staatliche Amtshandlungen übertragen, insbesondere die Sorge für die Schulen. Der Staat teilte sogar das Strafamt mit der Kirche. Es war nichts ungewöhnliches, daß jemand im Wege der Kirchenzucht ins Halsseisen gelegt und an den Pranger gestellt wurde.

Bis 1573 (Einführung der Hamelmannschen Kirchenordnung) gab es auf den Dörfern nur sonntägliche Katechismusschulen, die von den Pastoren und Küstern besorgt wurden. Sie können als erste Volksschulen nicht angesehen werden, denn sie hatten lediglich das Ziel, „der Jugend den Katechismus und die nötigen Kirchengesänge beizubringen“, nicht aber die Aufgabe, das Erlernen auch nur der elementarsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben zu lehren. Was die Kinder lernen sollten, mußte ihnen solange vorgesagt werden, bis sie es im Gedächtnisse hatten. Vom Küster wurde nach der Kirchenordnung von 1573 zwar verlangt, daß er lesen und schreiben könne, aber nicht, damit er es die Kinder lehre, sondern nur, damit er „die Kirchengesänge und den Katechismus selbst lesen möge.“ Im Volke dagegen war das Bedürfnis vorhanden, Leute zu finden, die Lesen und Schreiben auch lehren konnten. Es war natürlich, daß man in erster Linie das Augenmerk auf den Küster richtete, wenn man einen Lese- und Schreiblehrer suchte. Die Küster waren in mehrfacher Hinsicht dafür die geeignetsten, oft die allein geeigneten Personen. Sie konnten nicht nur lesen und schreiben, sondern hatten auch ein gewisses Ansehen. Der Küster von damals war gewissermaßen ein clericus minor, oft mehr ein Hilfsgeistlicher als Türhüter und Kirchenbote, wie heutzutage. Sein Amt wurde als eine Art von Diakonat aufgefaßt. Zu Hamelmanns Zeiten (1573—1597) und auch später noch war den Küstern in Vertretung des Pfarrers sogar die Verwaltung der Sakramente gestattet. 1587 wird aus Burchave berichtet, daß der Küster das heilige Abendmahl ausgeteilt habe, 1609 aus Esenshamm, der Küster habe getauft und das Sakrament des Altars verwaltet. Aus neun Gemeinden wird berichtet, daß vom Küster getauft wurde. Das muß aber bald anders geworden oder nicht überall so gewesen sein, denn 1610 wird der Pastor in Westerstede schwer getadelt, weil er den Küster für sich habe taufen lassen. In Burchave und Rodenkirchen führte der Küster auch die Kirchenbücher. Unter den Küstern von damals begegnet man nicht selten Pastorensohnen. Vorübergehend wurde das Küsteramt auch wohl von Kandidaten des Predigamtes verwaltet. Der Esenshammer Küster Johann Franzius, zugleich Schullehrer, wird 1649 als Pastor nach Ostfriesland berufen. Der Küster Bernhard zur Horst zu Strückhausen wird 1645 Pastor daselbst. Eine wichtige Stelle im Küsterdienste nahm die Leitung des Kirchengesanges ein.

So kann es uns nicht wundern, daß der Küster, wenn es sich um die Gründung einer Schule handelte, eine gesuchte Persönlichkeit war. Er konnte seine Bedingungen stellen. Das tat er denn auch. Der Küster Hoyer in Esenshamm (1593) soll Schule halten. Er ist bereit, aber unter der



Bedingung, daß dann keine andern Schulen gehalten werden. Vom Küster in Waddens heißt es 1618, er und sein Sohn sollen Schule halten, nicht andere, die ihnen Eintrag tun. Diese Beispiele geben uns ein Bild, wie auf dem Lande die ersten Volksschulen ins Leben traten, nämlich teils als Küsterschulen, teils als Nebenschulen oder sogenannte Klippischulen, jene von vornherein im engsten Anschluß an die Kirche, diese unabhängig von der Kirche und in der Regel für einen kleineren, oft privaten Kreis oder für ein Nebendorf, eine Bauerschaft bestimmt. In Hartwarden bei Rodenkirchen ist 1638 ein Hauslehrer beim Rittmeister von Stattdänder. Er unterrichtete für Schulgeld, Freitisch und zehn Thaler bar auch kleine Kinder aus dem Ort. Die Küsterschulen (Kirchschulen) waren Kirchspielschulen und Hauptschulen. Sie nahmen Kinder aus dem ganzen Kirchspiel auf.

Charakteristisch ist, daß die Nebenschulen von vornherein im Kampfe mit der Kirche lagen. Sie wollten dem praktischen Leben dienen, nicht den besonderen Interessen der Kirche. Ihre Ausbreitung ist deshalb überall, wo sie nicht, gleich den Küsterschulen, in erster Linie sich auch in den Dienst der Kirche stellten, von der Kirche in der Regel bekämpft worden. Dafür gibt es mehrfache Beispiele. Die Nebenschulen zu Hsens, Sinsum, Syuggewarden und Sillens im Kirchspiel Burchave werden 1655 abgeschafft, weil sie die sonntägliche Katechismuslehre hindern und man bei den Leichenbegängnissen wenig Knaben zum Singen habe. Aus Dedesdorf kommt die Klage, daß jeder seinen eigenen Schulmeister haben wolle und nicht frage, welcher Religion er sei. Eine Verfügung vom 10. Mai 1636 lautet: Der Amtsvogt soll, da es „mit der Instituirung der Jugend im Lande Würden etwas unrichtig zugehe“, darauf halten, daß die zahlreichen Nebenschulen abgeschafft und der Hauptschule zu Dedesdorf nicht, wie bisher, vorbeigegangen werde. (Vgl. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, S. 28.) Das alles deutet an, daß das allgemeine Verlangen nach elementarer Schulbildung stärker war als die Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Kirche und des Staates, es zu befriedigen. Die Bauern suchten sich selbst zu helfen. So ist es gekommen, daß auch die Landbevölkerung den staatlichen und kirchlichen Faktoren in der Gründung von Volksschulen zum Teil vorangegangen ist, namentlich in den materiell begünstigten Marschgebenden, und Butjadingen gehört insolgedessen mit zu den wenigen schon erwähnten Gebieten im deutschen Reiche, wo bereits vor dem 30 jährigen Kriege ein bis auf die Nebendörfer ausgebreitetes Volksschulwesen bestand. In der Grasschaft Oldenburg waren 1618, im ersten Jahre des großen Krieges, von den Kirchdörfern nur noch Abbehausen, Vardenfleth, Großenmeer und Holle ohne Schule, vielleicht auch Osterburg. Sie hinkten nach, während in mehreren Nebendörfern, wie in Bloh bei Oldenburg, Sürwürden, Eckwarderaltendeich, Phiesewarden und Boitwarden bereits dauernd eingerichtete Volksschulen bestanden.

Alle diese Schulen wurden nach 1573 gegründet, bis auf vier. Nach den Visitationsakten gab es vor 1573 fest fundierte Schulen nur in Rastede (seit 1565), in Tossens (seit 1569), in Stollhamm und Apen (seit 1570). Von der Schule zu Rastede heißt es in der Harenschen Chronik: „Anno 1565



is eine neie schole to Rastede gebawet dorch rad und hulpe des eddelen und wohlgebaren Heren Grave Christoffer to Oldenborch und D. und mit Hulpe des carspels tho Rastede." Die Schule zu Rastede ist danach die älteste attemäßig nachweisbare, fest fundierte Volksschule in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

In der Graffschaft Delmenhorst, die von 1577 bis 1647 von Oldenburg getrennt war, hat sich das Volksschulwesen später entwickelt, wohl zum Teil der ärmeren Verhältnisse wegen. Vor dem 30jährigen Kriege gab es nur in Delmenhorst eine Katechetenschule (seit 1548). Sie scheint bis dahin die einzige Schule in der Graffschaft gewesen zu sein. 1612 kam als zweite die Katechetenschule in Berne hinzu. Die erste Volksschule in der Graffschaft war in Ganderkessee, nachweislich seit 1620. 1658 war sie noch die einzige im Kirchspiele. Nebenschulen scheint es vor 1650 nur in Berne gegeben zu haben, wo etwa um 1632 mehrere Kleinkinderschulen erwähnt werden. 1633 wird auch eine von einem Glüsing gehaltene Privatschule an der Weser in der Gemeinde Warfleth genannt. Erst von 1641 an bis 1658 entstehen, der Zeitfolge nach geordnet, Schulen in Stühr, Alteneß, Bardewisch, Hasbergen, Schönemoor, Sprump, Lemwerder und Hude. Seit 1647, wo Delmenhorst wieder an Oldenburg zurückfiel, spürte man den Einfluß Anton Günthers und des Superintendenten Strackerjan.

Im Münsterlande begann der Aufbau des Volksschulwesens noch später, erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also fast 100 Jahre später als in Butjadingen. Das wird verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die Münsterschen Ämter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen unter den Drangsalen des 30jährigen Krieges zu leiden hatten. Bechta war von Schweden und Hessen belagert worden und hernach mehrere Jahre besetzt gewesen. Die Kirche sah nach dem Kriege mehr einer Ruine ähnlich als einem Gotteshause. Im ganzen waren in Bechta 150 Häuser zerstört, darunter allein 90 in der Schwedenzeit. Das Weichbild der Stadt war zusammengeschrumpft zu einem Gemeinwesen von etwa 100 armseligen Wohnungen, in denen eine gänzlich verarmte Bürgerschaft hauste. Pastor Feuerborn in Bakum berichtet 1638: „Die Feinde dringen heran von allen Seiten. Gott weiß, was kommen wird.“ 1642 wird aus Wolbergen berichtet: „Der Pastor ist gestorben, die Einwohner sind verlaufen, und ist imganzen Dorje kein Mensch mehr als der Küster und etwa drei alte Weiber.“ So kann es uns nicht wundern, daß in einer Instruktion des Generalvikars für die Geistlichen von 1625 nur vom katechetischen Unterricht der Geistlichen, aber vom Volksschulunterricht noch gar nicht die Rede ist. Als nach langer Unterbrechung der Bischof von Osnabrück \*) in den Jahren 1651 und 1652 wieder eine Visitation abhielt, fand sich, daß das Schulwesen auch dazumal noch ganz daniederlag. In Bisbeck, Steinfeld, Bestrup, Lindern keine Schule; desgleichen in Essen, Emstede, Cappel, Garrel,

\*) In den Ämtern Bechta und Cloppenburg war damals der Bischof von Osnabrück der geistliche Oberherr, dem auch die Schulen unterstellt waren. Landesherr war der Bischof von Münster. Das Amt Wildeshausen war 1647 an Schweden gekommen.





Büfel keine Schule, auch in Markhausen und Saterland und sogar in Friesoythe nicht, wo doch vorher eine Lateinschule war. Auch in Löningen, wo ebenfalls eine Lateinschule bestanden hatte, war 1651 kein Lehrer. Von Dythe, Altenoythe, Lutten, Holdorf und Damme heißt es: „Der Küster hält Schule.“ Dabei wird es sich aber nur um rein kirchliche Zwecke gehandelt haben, denn über Dythe wird z. B. berichtet: „Der Küster hält im Winter Schule“ und daneben: „Nullae scholae nisi ea, quae habentur a custode in usum cantus choralis.“ Also kein Schulunterricht außer Einübung der Kirchengesänge durch den Küster. Ebenso heißt es 1651 von Damme: „Non sunt scholae propriae“ (Besondere Schulen sind hier nicht) und daneben: „Der Küster unterrichtet Kinder in seiner Wohnung.“ In Langförden befand sich der einzige fest angestellte Lehrer infolge einer Stiftung des dortigen Pfarrers Pegasus. Außer in Langförden scheinen einigermaßen gesicherte Volksschulen noch in Barzel, Lohne und Dintlage bestanden zu haben. Aus Bakum berichtet 1651 der Pastor, es sei keiner zu finden, „der einem Kinde das Vatter unser lerne recht betten, ja es mit Schmerzen zu erfahren, daß jetzt die Jugendt von einem Unkatholischen lesen und schreiben lehret mit höchster schande und schaden der katholischen Religion“ \*). Die hier erwähnte Schuleinrichtung war jedenfalls ein Privatunternehmen, eine der sogenannten Winkelschulen, die damals auch im Münsterlande verbreitet waren, denn 1669 berichtet der Barzeler Pastor: „Der Lehrer (in Barzel) unterrichtet gut. Die Schule würde noch besser sein, wenn es nicht so viele Winkelschulen gäbe.“ Also auch im Münsterlande ist die Landbevölkerung bei der ersten Einrichtung von Volksschulen selbsttätig vorgegangen.

So haben wir gesehen, daß es mit dem Schulwesen im Münsterlande um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch schlecht bestellt war. Das wurde anders, als im Jahre 1667 auch die geistliche Gewalt und damit die Sorge um das Schulwesen übergang auf den Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, der bis dahin in den Ämtern Cloppenburg und Bechta nur die weltliche Oberhoheit gehabt hatte. Dieser nahm sich besonders der Schulen an. Wie vor 100 Jahren in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Graf Johann VII., so legte jetzt Christoph Bernhard im Münsterlande den Grund zu einem gesicherten, auch die Nebendörfer einschließenden Volksschulwesen. Was sich in den oldenburgischen Grafschaften im Laufe der Jahre schon fest eingebürgert hatte, suchte er in seinem Gebiete abgefürzt, gleichsam durch einen kräftigen Ruck, jetzt nachzuholen. Seine das Schulwesen ordnenden Verfügungen vom 31. August 1674 sind im großen und ganzen auch durchgeführt worden.

Damit war für das Volksschulwesen des ganzen, das heutige Herzogtum Oldenburg umfassenden Gebiets ein Abschluß erreicht, an dem sich in den nächsten 100 Jahren wenig geändert hat. Volksschuleinrichtungen entstanden und bestanden fortan an allen Orten, bis in die entlegensten Dörfer. Das war für die damalige Zeit eine große Errungenschaft. Aber es hat lange gedauert,

\*) R. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. I. 96.



bis sich die Volksschule aus der Niedrigkeit, in welcher sie geboren wurde, emporarbeiten konnte. Im ganzen 18. Jahrhundert, zum Teil bis weit ins 19. Jahrhundert hinein, ist sie die alte kirchlich bedingte und beengte Küsterschule geblieben. Über einen handwerksmäßigen Lehrbetrieb in meist unzulänglichen, jämmerlich ausgestatteten Räumen, die häufig keine Schreibtische und Wandtafeln, sondern nur Sitzbänke hatten, ist sie in den ersten 200 Jahren ihres Bestehens nicht hinausgekommen. Die Rute war und blieb wie im Mittelalter das große Zuchtmittel des Hauses und das ständige Attribut des Lehrers.

Beispiele. Nach Schätzungen, die meist aus dem Jahre 1638 stammen, betrug das Einkommen des reinen Schuldienstes damals in Hasbergen 12 Rthlr., Hude 15 Rthlr., Altenech 30 Rthlr., Tossens 20 Rthlr., Ahndeich 30 Rthlr., Langwarden 18 Rthlr., Burhave 36 Rthlr. 63 Gr., Eckwarden 37 Rthlr. 57 Gr., Bockhorn 12 Rthlr. (Küster- und Schuldienst zusammen, später 20 Rthlr.), Zetel 31 Rthlr., Edewecht 50 Rthlr., Rastede 20 Rthlr., Sffens 20 Rthlr., Ruhwarden 12 Rthlr., Fedderwarden 15 Rthlr., Golzwarden 69 Rthlr. (für Küster- und Schuldienst zusammen). Diese Summen erscheinen so winzig, daß wohl Zweifel an ihrer Richtigkeit entstehen können. Wenn man aber in alten Rechnungen und Inventarien aus dem 17. Jahrhundert liest, daß ein „fett Beest“ 4 Rthlr. 48 Gr., ein Schwarzbrot 3 Gr. kostet, und man einem Lehrer (1638 in Schwei) die Dienstwohnung zu 3 Rthlr. anrechnet, so wird die Behauptung Hamelmanns, daß man sich in Oldenburg für 1 Gr. satt essen und trinken könne, kaum übertrieben erscheinen. Jene Zahlen gewinnen dann ein etwas anderes Ansehen, aber ihre Beweiskraft als Zeugen größter Armseligkeit verlieren sie dadurch nicht, und wir verstehen, daß es z. B. den Bockhornern nicht gelingen wollte, für 12 Rthlr. jährlich einen Lehrer längere Zeit zu halten. Der Generalsuperintendent Wismar (1640—1651) machte ihnen daher „Anstellung, wenn sie wollten jährlich geben ein Meier 12, ein Halbmeier 6, ein Rötter 3 und ein Häusling auch 3 Gr., wollte er ihnen einen Schulmeister anschaffen, der um ein solch Salarium — welches auf 15 Rthlr. 60 Gr. sich erstrecken und mit dem gewöhnlichen pretio (Schulgeld) auch ein übriges machen würde — nicht allein zur Gottesfurcht, sondern auch zum rechnen fleißig ihre Kinder gewöhnen und sich verpflichten sollte aufs wenigste 3 Jahre in seinem officio auszuharren“. — Der Lehrer in Ahndeich (Eckwarden), der ein Einkommen von 30 Rthlr. hatte, klagt 1638, er müsse Hofdienst und Landfolge leisten, jährlich beim Vorwerk  $\frac{1}{2}$  Tag mähen und den Hausleuten 24 Gr. geben, dem Grafen einmal die Milch und dem Vogt einen Käse liefern. — Lehrer Johann Abel Krone in Schwaneburg bei Friesoythe berichtet 1834: An Gebäuden fehlt es. Die Gemeinde gibt mir jährlich 8 Rthlr. für die Kost; von jedem schulpflichtigen Kinde erhalte ich nicht mehr als 18 Gr. für den Winterkurs. Da man im Durchschnitt nicht mehr als 10 Kinder rechnen kann, so beträgt die Summe des Schulgeldes 2 Rthlr. 36 Gr. An Zulage erhält der Lehrer 10 Rthlr. Also die ganze Einnahme 20 Rthlr. 36 Gr.“ Hier ist die Jahreszahl 1834 bemerkenswert.



Eine solche Kärghlichkeit des Einkommens machte den Betrieb eines Nebengeschäftes notwendig. 1784 berichtet Dverberg über Bakum: „Schulmeister ist Johann Bunte, 40 Jahre alt, fabriziert Tabak, schenkt Bier und Branntwein und hat einen kleinen Handel“. — Der Zeteler Lehrer hält nur im Sommer Schule, geht aber im Winter auf Verdienst (1655). Den Wieselsteder Lehrer finden wir (1616) auf dem Schneidertisch. Der Tossenser Lehrer Heitmann Kannegießer krügert und spricht selbst der Kanne fleißig zu. Die Lehrer im Münsterlande gingen im Sommer vielfach zum Grasmähen nach Holland. Der Schuldienst war nur eine Nebenbeschäftigung im Winter. 1784 berichtet Dverberg über die Schule in Altenoythe: „Lehrer Georg Meier, 65 Jahre alt; schenkt Branntwein. Mit dem Fleiß des Lehrers ist man nicht zufrieden, weil er das Strickzeug mit in die Schule nimmt“.

Lehrer, die ohne Nebenverdienst auskommen konnten, waren äußerst selten und nur in Kirchdörfern zu finden, wenn der Küster- und Organistendienst oder ein geistliches Amt mit dem Schuldienst verbunden war. In einigen Kirchdörfern finden wir infolgedessen auch Lehrer, die höhere Schulen besucht hatten. In Bakum verwaltete seit 1767 der Geistliche Franz Anton Kreuzmann den Schuldienst. Ein Schulbericht von 1772 sagt über ihn: „Lehrer ist Vikar Franz Anton Kreuzmann, 36 Jahre alt, hat die Theologie absolviert, unterrichtet im Lesen und Schreiben nur zur Winterszeit. Das Rechnen versteht er nicht. 80 Schulkinder. Erhält von jedem Kinde 21 Grote, 12 Eier und 1 Mettwurst. Außerdem gibt ihm das Kirchspiel 6 Rthlr., und ein Legat wirft jährlich 7 Rthlr. 60 Grote ab.“ — Der Lehrer in Rastede, zugleich Küster und Organist, hatte 1645 ein Gesamteinkommen von etwa 50 Rthlr., das sich folgendermaßen zusammensetzte: 1. Lehrerdienst: 17½ Rthlr., Schulgeld 6 Gr. für ½ Jahr. 2. Organistendienst: vom Klosterhof 1½ Tonnen Roggen, 1 Tonne Korn, 1 Tonne Bohnen. 3. Küsterdienst: 42½ Scheffel Roggen, 31 Pfund Butter, 43 Hühner, 36 Mettwürste, 27 Eier, 100 Röter à 4 Schwaren, Stolgebühren. — In Schwei brachten Küster- und Lehrerdienst zusammen 56 Rthlr. 48 Gr., in Golzwarden 69 Rthlr., in Stollhamm 60—70 Rthlr. Diese Stellen gehörten zu den wenigen, die besser fundiert waren. Im ganzen waren aber auch die Lehrer in den Kirchdörfern, obgleich sie in den meisten Fällen mit von dem Einkommen aus dem Küster- und Organistendienste zehrten, auf Nebenverdienst angewiesen. Einige Lehrer erwirkten sich das Recht, ausschließlich bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten mit Musik aufzuwarten; so in Eckwarden, Tossens, Burhave, Rodenkirchen und Barel.

Es scheint niemand eingefallen zu sein, in dieser Musikantenarbeit der Lehrer etwas Anstößiges zu finden. Ganz natürlich. Weil es einen einheitlichen Lehrerstand nicht gab, so konnte sich auch kein Gefühl für Standesehre und Standeswürde entwickeln. Es wurde in diesem Punkte vom Lehrer nur gefordert, was im allgemeinen keinen Anstoß erregte. Heutzutage wundern wir uns freilich über manches, was damals nicht beanstandet wurde, so auch, wenn aus Lönigen berichtet wird: Der Lehrer und die Lehrerin hielten mit



ihren Schülern und Schülerinnen zu Fastnacht einen Rundgang durch den Ort (die sogenannte Fastnachtskollekte, eine auch anderswo bestehende uralte Sitte), wobei Lehrer und Schüler sich verkleideten, in den Häusern sangen und Späße machten und dafür Geld oder Nahrungsmittel geschenkt erhielten. Der Pastor Wolffs, der 1789 nach Lönningen kam, betrachtete dies als einen Unfug und erwirkte ein Verbot. Als der Lehrer sich darüber beschwerte, wurde ihm erlaubt, die Kollekte fortzusetzen, doch ohne Verkleidung und Possenspiel. Der Rundgang bestand auch noch in oldenburgischer Zeit, bis ins 19. Jahrhundert. Erst 1818 schritt das Amt dagegen ein. In den Umzügen der Knaben, die zum Osterfeuer sammeln, ist noch ein Rest jener alten Fastnachtsitten erhalten.

Wenden wir uns jetzt dem inneren Schulbetriebe zu. Die Methode ist mechanisch-gedächtnismäßig. Die Kinder treten zum Aussagen einzeln vor den Stuhl des Lehrers. Religion ist Hauptsache. Daneben wird Lesen, Schreiben und Gesang gelehrt, Rechnen nur auf besonderes Verlangen und gegen besondere Vergütung. Aber nicht alle Lehrer sind dazu befähigt. Die Visitationsakten des 17. und 18. Jahrhunderts beschränken ihre Urteile in der Regel auf den Religionsunterricht. Es wird meistens nur berichtet, ob die Kinder den Katechismus können. Auf das Hersagen des Katechismus wird das größte Gewicht gelegt. Dem Lehrer in Absen (Rodenkirchen) wird 1632 das Schulehalten untersagt, weil er die Kinder nur schreiben, lesen und die Knaben den Psalter (Gesänge) lehren kann. — Der Langwarder Lehrer rühmt sich 1655, daß täglich die drei Hauptstücke, Sonnabends der ganze Katechismus rezitiert werde, desgleichen 1655 der Rodenkircher, daß er Mittwochs und Sonnabends den ganzen Katechismus, aber täglich ein Hauptstück treibe. „Davon, daß die Lehrer darin gehindert oder darüber getadelt würden“, schreibt Schauenburg\*), „keine Spur.“ — 1756 unterweist in Bechta die Schuljungfer Brückner 61 Schülerinnen, „davon lehrnen 10 im Testament, 9 im Sirach, 14 im Gesangbuch, 8 im Evangelienbuch, 13 im Bettbuch, 7 im Fragebuch.“ — Michael Betemicus in Stollhamm (1644) läßt alle Tage viermal in der Bibel lesen, so daß er in 16 Jahren die ganze Bibel 13 mal durchlesen hat. Alle Tage wird ein Hauptstück aus dem Katechismus durchgenommen. Dann folgen die lectiones pro captu (nach der Fassungskraft eines jeglichen). Allezeit wird beim Schluß ein Psalm (Lied) gesungen. Die profitiores (Fortgeschrittenen) lesen und rechnen einen Tag um den andern. — Noch im Anfange des 19. Jahrhunderts blieb das Lesenlernen für manche, die nur die Wintermonate zur Schule kamen, eine jahrelange Mühsal, durch Buchstabieren hingeschleppt, das Schreiben ein kümmerliches Nachmalen der Buchstaben, das Herplappern des immer wieder gelernten Katechismus und einer Anzahl von Sprüchen und Kirchenliedern eine geisttötende Beschäftigung. Man kann den Ingrimme Pestalozzi verstehen, mit dem er von solchem Unterricht als von einem geistigen Totschlag spricht. — Die Durchführung des Schulzwanges stieß oft auf unüberwindliche Widerstände. Nur ein Teil der Schulstellen

\*) Schauenburg, Hundert Jahre Oldenb. Kirchengesch. I. 443.



konnte im Anfange des 19. Jahrhunderts mit Lehrern besetzt werden, die auf dem Seminar vorgebildet waren. Noch im Jahre 1825 gab es an den 50 evangelischen Hauptschulen (ohne Wildeshausen, Fever und Barel) 16 und an den 152 Nebenschulen 35 Lehrer, die keine besondere Ausbildung empfangen hatten. Von einer Überfüllung der Klassen wollen wir nicht weiter reden. Daran leidet auch noch die neuzeitliche Volksschule, wenn auch nicht in demselben hohen Maße wie damals. Es erscheint kaum glaublich, wenn man liest, daß die Wickesche Schule in Oldenburg noch im Jahre 1842 in zwei Klassen 350 Schüler hatte.

**Die neue Volksschule.** Sie ist eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts. Ihr inneres Wesen knüpft sich an den Namen Pestalozzi. Dreierlei verdankt sie dem Wirken dieses seltenen Mannes: eine bahnbrechende Anregung zur größeren Pflege der Volksbildung überhaupt, eine Vertiefung und Methodisierung des Volksunterrichts und die Bildung eines für den Volksunterricht befähigten Lehrerstandes. Die ersten Anfänge der neuen Schule reichen zurück in das Zeitalter der Aufklärung. Der menschenfreundliche Sinn dieser Epoche ist es gewesen, der mit der Aufgabe eines zeitgemäßen Volksunterrichts zuerst vollen Ernst machte. Mit welcher Kraft diese allgemeine Zeitrichtung auch in unserer engeren Heimat die Volksbildungsbestrebungen gefördert hat, tritt uns zuerst im katholischen Münsterlande entgegen, in der Schulordnung des Bischofs von Münster vom 7. August 1782\*). Sie enthält folgenden Unterrichtsplan: Beibringung des Buchstabierens, Erlernung des Lesens, des deutsch und latein Schreibens, Unterweisung im Katechismus und in der Sittenlehre, Erlernen der vier Spezies nebst der Regel de tri, Unterweisung im Schreiben von Briefen, Quittungen, Rechnungen und andern Aufsätzen. Die Kinder sind, heißt es dann weiter, nach Alter und Fähigkeit in Klassen abzutheilen. Die Lehrer sollen die Religionslehre gründlich verstehen, das Nötige aus der Elementargeometrie und Mechanik wissen und einige Kenntnisse von der Landwirtschaft besitzen. — Das alles war im wesentlichen das Werk des Generalvikars von Fürstenberg. Was er schuf, sieht schon ganz modern aus. Die allgemeine Durchführung stieß aber wegen der Unfähigkeit der Lehrer zunächst noch auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Diese zu überwinden wurde ein verdienter katholischer Geistlicher und Volksschulmann, Overberg, nach Münster berufen. Er griff die Sache gleich am rechten Ende an durch Gründung der Normal Schule in Münster (1784), einer Lehrerbildungsanstalt, zu welcher auch aus den Ämtern Cloppenburg und

\*) Was für eine Richtung damals von oben her in katholisch-kirchlichen Kreisen Förderung und Unterstützung fand, zeigt auch folgendes Beispiel. Bei der Karfreitagsprozession in Bechta bildete die Darstellung des kreuztragenden Heilandes, des Simon von Kyrene, mehrerer Juden usw. den Mittelpunkt der Feier. Im Jahre 1771 kam eine Verordnung von Münster, welche jedes Schaugepränge bei der Prozession verbot. Als der Pastor in Bechta 1780 bat, es möchte doch wieder erlaubt werden, antwortete der Generalvikar, derlei Vorstellungen gehörten auf das Theater und schickten sich nicht für gottesdienstliche Handlungen. Er verbiete ausdrücklich jedwede Schaustellung bei kirchlichen Feierlichkeiten. (Vgl. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien, III 305).



Beichta die nicht befähigten Lehrer nach und nach einberufen wurden. Overberg wirkte ganz im Sinne Pestalozzi's. Man hat ihn nicht mit Unrecht den pädagogischen Reformator des Münsterlandes genannt. Er ist auch der geistige Urheber der Schulordnung vom 2. September 1801, in welcher vor allem die neue Lehrmethode, das entwickelnde Verfahren und stufenmäßige Fortschreiten nach Klassen (Abteilungen) von neuem allgemein gefordert und der Gebrauch von einerlei Schulbüchern für alle Kinder einer Abteilung angeordnet wurde. Diese für die damalige Zeit musterhafte Schulordnung blieb für das ganze katholische Volksschulwesen des Herzogtums auch nach der Einverleibung in Oldenburg (1803) in Kraft bis zum Erlaß des Schulgesetzes vom 3. April 1855. Von der katholischen Kirche, deren Organe in der Schulverwaltung bis dahin selbständig waren, wurde dem Erlaß des Gesetzes v. 1855 der größte Widerstand entgegengesetzt. Später fand man aber auch von dieser Seite, daß der Einfluß der Kirche auf die Schule in dem Gesetze in ausgiebigster Weise gewahrt sei. Durch das neue Schulgesetz vom 4. Februar 1910 ist zwar manches anders geworden, aber in vielen wesentlichen Dingen ist an der Abhängigkeit der Schule von der Kirche wenig oder nichts geändert.

Im evangelischen Teile des Herzogtums verlief die Reform des inneren Schulbetriebes nicht ganz in derselben Weise. Während sie im südlichen katholischen Teile von oben her gemacht wurde, ist sie in den evangelischen Landesteilen zum Teil das ureigenste Verdienst der Lehrer selbst. So ist, um ein Beispiel anzuführen, Pestalozzi nicht durch die oberste Schulbehörde zur Geltung gebracht, auch nicht von oben her in das Oldenburger Seminar eingeführt, sondern nach und nach von unten eingedrungen. Das ist um so seltsamer, als wir am Anfange und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Oldenburg zwei bedeutende Männer in einflußreicher Stellung hatten, die sich als Jünger Pestalozzi's und Vertreter seiner Volksbildungsbestrebungen einen Namen erworben haben: Wilhelm von Türk (1805—1808) und Johannes Ramsauer (1820—1848). W. v. Türk, von Hause aus Jurist, nahm als Konsistorialrat 1805/06 in hervorragender Weise an den Verhandlungen über eine Verbesserung der Seminareinrichtungen teil, konnte aber mit seinen Anträgen, betreffend Pestalozzi's Unterrichtsmethode und Erziehungsgrundsätze, nicht durchdringen. Er erreichte nur, daß es in der ersten Seminarklasse nicht verboten sein sollte, bei passender Gelegenheit auch auf Pestalozzi hinzuweisen. In den regelmäßigen Lehr- und Katechisationsübungen der Seminaristen wurde die sokratische Weise des zwar praktischen und geschickten, aber oft recht hausbackenen Dinter bevorzugt, immerhin ein großer Fortschritt gegenüber dem bloß gedächtnismäßigen Einpausen in früherer Zeit. W. v. Türk, dessen Bedeutung in Oldenburg nicht erkannt wurde, fand in Preußen einen geeigneten Wirkungskreis. — Ramsauer war keine Natur, die sich wegbahnend vordrängte. Dazu war er viel zu anspruchslos. Er stand auch durch seine Lehrtätigkeit bei Hofe und an Schulen für Kinder aus höheren Ständen dem Volksschulwesen äußerlich zu fern. — Die Lehrer mußten sich selbst helfen. Zum Teil verstanden sie das auch damals schon, denn im Seminar wurde von Anfang an großes Gewicht darauf gelegt, die



Zöglinge zum selbständigen Arbeiten zu erziehen. Bereits in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts beschäftigte sich die Stedinger Konferenz (gegründet 1829) eingehend mit den Schriften hervorragender Pestalozzianer und andern Schulfragen. So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Lehrer haben es stets für ihre Pflicht gehalten, auch außerhalb der vier Wände des Schulzimmers in Konferenzen an der Hebung des Volksschulwesens mitzuwirken, selbständig, freiwillig, ungebeten und deshalb in der Regel ohne Anerkennung, meistens auch ohne sichtbaren und unmittelbaren Erfolg, aber darum nicht vergebens, denn ohne ihre Arbeit wäre manches doch wohl anders gekommen, verzögert oder unterblieben. So sind die Lehrer im Kampfe gegen die Schundliteratur und das Jugendschriften-Elend bahnbrechend vorangegangen, u. a. auch in der Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden mit Vorführung von Lichtbildern. Das Schulmuseum ist eine Schöpfung des Landeslehrervereins. Daß trotzdem die Fähigkeit der Lehrer, das Schulamt selbständig zu verwalten, und die daraus sich ergebenden Ansprüche noch vielfach bestritten werden, ist eine bekannte Tatsache. Der alte Schulmeister von ehemals ist ihnen noch zu nahe. Er spielt mit herein in die Beurteilung ihrer Berufsarbeit und Leistungsfähigkeit.

### Allgemeine Lehrverfassung für die achtklassigen evangelischen Volksschulen.

(Verfügung vom 1. Mai 1908.)

Klasse	I u. II	III u. IV	V	VI	VII	VIII
Religion . . . . .	4 (4 <sup>1/2</sup> )	4 (4 <sup>1/2</sup> )	3 (3 <sup>2/5</sup> )	3 (3 <sup>2/5</sup> )	3 (3 <sup>2/7</sup> )	2 (2 <sup>4/9</sup> )
Deutsch . . . . .	6 (6 <sup>2/3</sup> )	7 • (7 <sup>2/3</sup> )	7 • (7 <sup>3/4</sup> )	6 <sup>1/2</sup> • (7 <sup>1/2</sup> )	} 12 (13 <sup>5/7</sup> )	} 10 <sup>1/2</sup> (12 <sup>5/6</sup> )
Weltkunde (Anschauung, Heimatkunde) . . . . .	3 (3 <sup>1/3</sup> )	3 (3 <sup>1/3</sup> )	} 4 (4 <sup>1/2</sup> )	4 (4 <sup>1/2</sup> )		
Naturkunde . . . . .	3 (3 <sup>1/3</sup> )	2 (2 <sup>1/3</sup> )		2 (2 <sup>1/4</sup> )		
Schreiben . . . . .	1 <sup>1/2</sup> • (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	2 (2 <sup>1/4</sup> )	2 (2 <sup>1/4</sup> )		
Rechnen . . . . .	5 (5 <sup>1/2</sup> )	5 (5 <sup>1/2</sup> )	4 <sup>1/2</sup> (5)	4 <sup>1/2</sup> (4 <sup>19/20</sup> )	4 <sup>1/2</sup> (5 <sup>1/7</sup> )	4 (4 <sup>8/9</sup> )
Zeichnen . . . . .	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>7/10</sup> )	—	—	—
Singen . . . . .	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>7/10</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>7/10</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>5/7</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>5/6</sup> )
Turnen . . . . .	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> (1 <sup>2/3</sup> )	1 <sup>1/2</sup> • (1 <sup>7/10</sup> )	1 <sup>1/2</sup> • (1 <sup>7/10</sup> )	—	—
Zusammen	27 (30)	27 (30)	25 (28)	23 (26)	21 (24)	18 (22)
Pausen . . . . .	3	3	3	3	3	4
Wochenstunden	30	30	28	26	24	22

Bei den mit einem Punkte bezeichneten Stundenzahlen ist eine Verringerung zugunsten anderer Fächer erlaubt.

Wo Turnunterricht im Winter oder in Klasse V und VI überhaupt nicht erteilt wird, ist die Zeit auf andere Fächer zu verwenden. Mit dem Zeichnen kann auch schon in der VI. Klasse begonnen werden. Die eingeklammerten Zahlen sind vom Verfasser dieses Artikels hinzugefügt. Sie bezeichnen für jedes Fach die Zahl der Wochenstunden mit hinzugezählter Pausenzeit. — Ein allgemein verbindlicher Stundenverteilungsplan für die katholischen Volksschulen ist nicht erschienen.

Diese Stundentafel bedarf der Erläuterung. Sie gibt kein klares, von vornherein verständliches Bild, weil hier, abweichend von der allgemein üblichen



Darstellung, die Pausen getrennt aufgeführt sind. Mit andern Tafeln verglichen, welche Unterrichtszeit und Pausen auf dem Papier nicht trennen, erscheinen sämtliche Zahlen zu klein. Die Pausenzeit muß verteilt und noch hinzugezählt werden. Dann bekommen wir die in Klammern beigefügten Zahlen. Damit haben wir die gewöhnliche Darstellungsweise, d. h. die für jedes Fach geforderte Zeit mit Einschluß der Pausen, und wir können die Zahlen anderer Tafeln, z. B. die der höheren Schulen, Mittelschulen, Volksschulen anderer Staaten und Landesteile zum Vergleiche daneben stellen. Betrachtet man aber die dann sich ergebenden Bruchzahlen des Planes, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die gestellten Forderungen nur erfüllt werden können mit Zuhilfenahme ganz kleiner Lektionen von sehr geringer, nach Minuten bemessener Dauer. Aber würde das auf der Oberstufe, wo ganzstündige Lektionen sonst die Regel bilden, zumal in mehrgliedrigen Schulen, zulässig sein? Die Frage wird wohl niemand mit Ja beantworten.

Es ist aber auch eine andere Schwierigkeit zu überwinden. Die Gesamtdauer der Pausen kann nicht für alle Klassen dieselbe sein. Das würde die unbedingt notwendige Gleichlegung derselben für alle Klassen ausschließen. Die oberen Klassen, die mehr Schulstunden haben, müssen auch mehr Pausen haben. Die vorgeschriebene Gesamtdauer der Pausen (3 Stunden für jede Klasse, abgesehen von der untersten) kann demnach nicht eingehalten werden. Dann kann auch die vorgeschriebene Unterrichtszeit nicht eingehalten werden. Die Stundentafel gibt deshalb auch mit Berücksichtigung der hinzuzuzählenden Zahlen noch kein richtiges Bild. Der Lektionsplan wird ein ganz anderes Bild zeigen.

Die höheren Schulen haben eine bedeutend längere Pausenzeit als die oberen Klassen der Volksschulen. Es entfallen z. B. am Gymnasium zu Oldenburg auf 30 Unterrichtsstunden (ganzstündige Lektionen) nicht 3, sondern 5 Stunden Pausen, an der Cäcilien Schule in Oldenburg  $5\frac{1}{2}$  Stunden. Für die Pausendauer an mehrklassigen Volksschulen scheint die einklassige (ungeteilte) Schule, die infolge eines ganz eigenartigen Unterrichtsbetriebes und häufiger stiller Beschäftigung mit der Zeit äußerst sparsam walten muß, maßgebend gewesen zu sein. Am Gymnasium in Oldenburg hat jede Unterrichtsstunde (ganzstündige Lektion) eine Dauer von 50 Minuten, d. i. eine Ausdehnung, die man als angemessen bezeichnen und als zweckmäßig auch für achtklassige Volksschulen betrachten darf.

Abweichungen von den Vorschriften der Stundentafel sind also in keinem Falle zu vermeiden. Es ist zur Beurteilung und zum Verständnis der Tafel notwendig, daß man das weiß und im Auge behält. Für die Schulbehörde ergibt sich daraus die Notwendigkeit, den Schulen bei der Aufstellung von Lektionsplänen Spielraum zu lassen. Diese Notwendigkeit kommt auch in der Vorbemerkung zur Stundenverteilung zum Ausdruck in dem Satze: „Abweichungen von dieser (jedem Fache zugeordneten) Gesamtzeit sowie von der vorgeschriebenen Gesamtpausendauer sind nur zulässig, soweit sie nicht zu vermeiden sind.“ Die Grenzen der Bewegungsfreiheit sind damit freilich möglichst enge





gezogen. Die Lehrer dürfen aber wohl hoffen, daß man den Satz „soweit sie nicht zu vermeiden sind“ als einen dehnbaren anzusehen gestattet. Dann käme auch hier zum Ausdruck, was wir auf dem Gebiete des Volksschulwesens auch sonst wohl erleben, daß die tatsächlichen Verhältnisse oft besser sind, als man nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erwarten darf.

Bis 1905 galten für den Unterrichtsbetrieb die „Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen“ vom 20. Juni 1859. An ihre Stelle traten 1905 die „Lehrziele“ vom 10. Juli, die keine günstige Beurteilung fanden und nicht als ein Fortschritt anerkannt wurden. Sie forderten für den Religionsunterricht ein Übermaß an Zeit und Kraft und stellten die einklassige Schule als die Normalschule auf. Der Lehrplan der ungeteilten (einklassigen) Schule sollte auch für die mehrgliedrigen Schulen maßgebend sein. Von verschiedenen Seiten, nicht bloß aus Lehrerkreisen, begegneten die „Lehrziele“ dem größten Widerstand. Sie sind nur kurze Zeit richtunggebend gewesen, bis zum Erscheinen der „Lehrstoff- und Stundenverteilung für die achtklassigen evangelischen Volksschulen“ vom 1. Mai 1908 und der Verfügung, betr. Lehrziele, vom 28. November 1908. Die letztere lautet: „Unter Hinweisung auf § 4 der Lehrziele vom 10. Juli 1805 wird bestimmt, daß die Lehrstoffverteilung für achtklassige Schulen vom 1. Mai d. J. in allen Volksschulen Anwendung finden kann, soweit die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen es gestatten. Die Zahl der im Stundenplan der Lehrziele für einklassige Schulen für die Oberstufe vorgeschriebenen Religionsstunden wird um eine vermindert. Damit eine freiere Ausgestaltung des Planes ermöglicht werde, wird diese Stunde vom Oberschulkollegium keinem besonderen Fache zugewiesen.“ — Für diese Lösung der Lehrplan-Streitfrage ist die Schule den Oberschulbehörden zu besonderem Dank verpflichtet.

### III. Fürsorge- Erziehungsanstalten.

**1. Hilfschulen.** Zur Erziehung schwachbegabter Kinder wurden in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in einigen Städten Mitteldeutschlands Hilfschulen begründet. In rascher Folge richteten gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts fast alle Groß- und Mittelstädte Deutschlands ebenfalls Hilfschulen ein, selbst Kleinstädte folgten diesem Beispiel. In unserm Lande wurde im Jahre 1908 die erste Hilfschule von der Stadt Oldenburg eingerichtet; 1909 folgten Rüstingen und Delmenhorst und 1911 Osterburg. In Hilfschulen werden solche Kinder aufgenommen, die wegen ihrer schwachen Begabung mit normalen Kindern nicht unterrichtet werden können, aber noch bildungsfähig sind. Dadurch, daß die Schülerzahl eine beschränkte ist — in der Regel nicht über 20 in einer Klasse — und die einzelnen je nach ihrer Eigenart behandelt werden können, gelingt es bei der Mehrzahl, sie zu praktisch brauchbaren Menschen zu erziehen.

